

Eitorf, den 22.11.2006

Amt 50 - Amt für Jugend, Schulen und Soziales

Sachbearbeiter/-in: Heinz-Willi Keuenhof

Bürgermeister

i.V.
Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Schulausschuss	31.01.2007
Rat der Gemeinde Eitorf	12.02.2007

Tagesordnungspunkt:

Bestellung von Vertretern des Schulträgers in die Schulkonferenzen der gemeindlichen Schulen gem. § 61 Abs. 2 Schulgesetz

Beschlussvorschlag:

Der Schulausschuss schlägt dem Rat der Gemeinde vor zu beschließen:

1. Gem. § 61 Abs. 2 Schulgesetz wird für die Schulkonferenzen der gemeindlichen Schulen als
- stimmberechtigter Vertreter des Schulträgers
- stellvertretender stimmberechtigter Vertreter
bestellt.

- 2.1 In die Schulkonferenzen der gemeindlichen Schulen werden
☐ Vertreter
☐ keine Vertreter
des Schulträgers nach § 61 Abs. 2 Schulgesetz mit beratender Stimme bestellt.

Bei positiver Entscheidung zu Ziffer 2.1

- 2.2 Gem. § 61 Abs. 2 Schulgesetz bestellt der Rat der Gemeinde folgende Vertreter/stellv. Vertreter des Schulträgers (jeweils bis zu drei) mit beratender Stimme für die Schulkonferenzen der gemeindlichen Schulen

Vertreter	stellv. Vertreter
.....	
.....	
.....	

3. Die Vertretungsregelung findet analog Anwendung auf die Mitwirkung des Schulträgers bei der Besetzung der stellvertretenden Schulleitungen.

Begründung:

A Schulleitung

Durch das 2. Schulrechtsänderungsgesetz ist u.a. das Verfahren über die Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters geändert worden. Nach der Neuregelung in § 61 des Schulgesetzes für das Land NRW

- schreibt die obere Schulaufsichtsbehörde die Stelle der Leitung (nicht stellv. Leitung) mit Zustimmung der Schulkonferenz und des Schulträgers aus.
- benennt die obere Schulaufsichtsbehörde nach Prüfung der eingegangenen Bewerbungen der Schulkonferenz geeignete Personen,
- hat der oder die Vorsitzende der Schulkonferenz oder eine (von ihr) benannte Vertreterin oder ein benannter Vertreter das Recht zur Einsichtnahme in die Personal- und Verwaltungsvorgänge (die der Bewerbung nach dem zweiten Spiegelstrich zu Grunde liegen),
- wählt die Schulkonferenz in geheimer Wahl aus den von der oberen Schulaufsichtsbehörde benannten Personen die Schulleiterin oder den Schulleiter.

Hierfür wird die Schulkonferenz um ein stimmberechtigtes Mitglied erweitert, das der Schulträger entsendet. Bis zu drei weitere Vertreterinnen oder Vertreter des Schulträgers können beratend teilnehmen. Die Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers dürfen nicht der Schule angehören.

Weder das Schulgesetz noch die Gemeindeordnung für das Land NW erhalten Vorgaben, dass es sich bei den Vertreterinnen und Vertretern in der Schulkonferenz um einen Mandatsträger handeln muss. Von daher besteht auch die Möglichkeit, Mitarbeiter der Verwaltung zu benennen.

Nach der Neuregelung holt die Schulaufsichtsbehörde die Zustimmung des Schulträgers zu der (von der Schulkonferenz) gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber ein. Der Schulträger kann die Zustimmung nur binnen acht Wochen mit einer Zweidrittelmehrheit des nach der Hauptsatzung zuständigen Gremiums verweigern. Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann nicht noch einmal vorgeschlagen werden, wenn der Schulträger seine Zustimmung mit der erforderlichen Mehrheit verweigert hat. Wird die Zustimmung auch zu einem zweiten Vorschlag verweigert, trifft die obere Schulaufsichtsbehörde die Auswahlentscheidung.

Die Wiederwahl der Schulleiterin oder des Schulleiters für eine zweite Amtsperiode von fünf Jahren oder auf Lebenszeit gem. § 25 b Landesbeamtengesetz erfolgt durch die Schulkonferenz; eine Stellenausschreibung findet in diesen Fällen nicht statt.

Die dargestellte Neuregelung im Schulgesetz hat für die Gemeinde Eitorf (voraussichtlich) keine kurzfristigen Auswirkungen. Für Leiterinnen und Leiter von Schulen ..., denen ihr Amt vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gem. § 25 a oder 25 b Landesbeamtengesetz übertragen worden ist, verbleibt es nämlich durch eine Übergangsvorschrift im Schulgesetz bei der bisherigen Rechtslage. Die neue Regelung gilt vielmehr für Schulleiterstellen, die ab Inkrafttreten des 2. Schulrechtsänderungsgesetzes zu besetzen sind.

B Stellvertretende Schulleitung

Gesetzlich noch nicht abschließend geregelt ist das Verfahren bei der Besetzung der stellvertretenden Schulleitung.

Nach einer Mitteilung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände inzwischen in Verhandlungen mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW erreicht, dass „im Sinne einer übergangsweisen Absprache“ der Schulträger auch in diesem Verfahren beteiligt wird. Hiernach wird – übergangsweise – der erweiterten Schulkonferenz das Recht eingeräumt, die Bewerberin bzw. den Bewerber der von der Bezirksregierung für die Besetzung einer stellvertretenden Schulleitungsstelle in Aussicht genommen ist, anzuhören und zu der beabsichtigten Auswahlentscheidung eine Stellungnahme abzugeben. Das Auswahlverfahren verbleibt allerdings bis zu diesem Zeitpunkt ausschließlich bei der Bezirksregierung.

Verwaltungsseitig wird angeregt, eine einheitliche Vertretungsregelung für die Schulkonferenz für Schulleitung und stellvertretende Schulleitung zu treffen. Zudem wird vorgeschlagen, sich zwischen den Fraktionen auf einen einheitlichen Vorschlag zu verständigen.

Der Beschlussvorschlag an den Rat ist wie folgt gegliedert:

Ziffer 1.: Bestellung eines stimmberechtigten/stellv. stimmberechtigten Vertreters für die Schulkonferenzen der gemeindlichen Schulen zur Umsetzung des § 61 Schulgesetz.

Ziffer 2.1: Grundsatzentscheidung, ob Vertreter/stellv. Vertreter mit beratender Stimme für die Schulkonferenzen gem. § 61 Schulgesetz hinzubestellt werden oder nicht.

Ziffer 2.2: Bestellung von Vertretern/stellv. Vertretern (bis zu drei) mit beratender Stimme für die Schulkonferenzen gem. § 61 Schulgesetz (nur bei positiver Entscheidung zu Ziffer 2.1).

Ziffer 3.: Analoge Anwendung des Besetzungsvorschlags (Ziffer 1. und 2.2 des Beschlussvorschlages an den Rat) für die stellvertretende Schulleitungen.